

Staatsvertrag

zwischen



Bundesstaat Baden

Bundesstaat Württemberg

Bur gegenseitigen Anerkennung als souverane Staaten gemäß der Bölkervertragsrechte im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs 1914, für den

Bundesstaat Württemberg im Verfassungsstand vom 13. Februar 2016 mährend der Reorganisation und den Bundesstaat Vaden im Verfassungsstand vom 28. Februar 2016 mährend der Reorganisation in der Funktion des persistent objector zwecks Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Bundesstaat Württemberg,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaat Württemberg Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Arthur a.d.F. Eist b

und dem sich gemäß Postliminium § 185 Bölkerrecht, Restitutionspflicht i. B.m. der Berfassung des Deutschen Reichs in Reorganisation befindenden

Bundesstaat Baden,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der adminiftrativen Regierung des Bundesstaat Baden

Bereich außere Angelegenheiten, ber Mann Mart Andreas a.d.F. Wilhelm

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souverane Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Bölkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Bölkerrechts i. I.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Versassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

Artifel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.

Artifel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigen Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigseit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs nicht entgegensteht.

Artifel 3

Für die Bliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirlung, daß der Staatsangehörige eines jeden Blied-/Bundesstaats in jedem anderen Blied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum sesten Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ümtern, zur Erwerbung von Brundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Genusse aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, auch in Betreff der Rechtsversolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Versassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

Urtitel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Bundesstaat Württemberg und des Bundesstaat Baden lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den seweiligen Berfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.

Artifel 5

Gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 gilt das Verbot aller Gesetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliserten Kommission genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entsernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigseit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Bebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als

auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt find.

Artifel 6

Beibe Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltsriegs, der Bundesstaat Württemberg im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltsriegs mit dem Verfassungsstand vom 13. Februar 2016 und der Bundesstaat Baden im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltsriegs mit dem Verfassungsstand vom 28. Februar 2016, den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Blied-Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.

Artifel 7

Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifisationsursunde durch den Glied-/Bundesstaat Württemberg einerseits und den Glied-/Bundesstaat Baden andererseits in Kraft. Die Katifisationsursunden werden bei der jeweils anderen Vertragspartei hinterlegt.

Bu Urfund bessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und bessegelt.

Gegeben zu Birfenfelb am 03. September 2016

Hous Bulua . St. Wille





